

Besuchermanagement in den stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Bergischen Diakonie

entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaVEinrichtungen und der CoronaTestQuarantäneVO

In vollstationären Einrichtungen sind zum Schutz der dort lebenden Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Um diese Ziele in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen, sind die folgenden Regelungen in den jeweiligen Bereichen umzusetzen:

In den Besucherkonzepten der Bergischen Diakonie werden entsprechend den RKI Richtlinien „ Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten aufgefordert der Einrichtung fern zu bleiben. „

- 1. In den Einrichtungen ist durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene sowie das Abstandsgebot. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) aus Gründen des Risikopersonenschutzes während der Pandemie.**
- 2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung werden ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorgehalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.**
- 3. *Die Einrichtungen dürfen nur von Personen betreten werden, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. . Für Besucherinnen und Besucher ist ein zuvor an dem Tag des Besuchs der in Absatz 1 genannten Einrichtungen durchgeführter Coronaselbsttest ausreichend. Die Durchführung ist auf Verlangen gegenüber den für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen. Soweit für die Inanspruchnahme eines kostenfreien Tests zum Zweck des Besuchs ein Nachweis der Berechtigung durch die Einrichtung erforderlich ist, wird dieser formlos durch die Einrichtung erteilt.***
- 4. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen**
- 5. Auch von der Testpflicht befreit sind Personen, die die Einrichtung oder das Unternehmen für einen unerheblichen Zeitraum besuchen, in der Regel keinen Kontakt zu den behandelten, gepflegten oder untergebrachten Personen haben**

und während des Aufenthalts ununterbrochen eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) tragen.

6. Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht beim Zutritt.

7. Als Besucherinnen und Besucher gelten dabei auch Personen wie Seelsorgerinnen und Seelsorgern, in der Einrichtung ehrenamtlich tätigen Personen, Betreuerinnen und Betreuer, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden.

8. Besucherinnen und Besucher wird empfohlen zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten

9. Jeder Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten.

10. Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher bietet die Einrichtung Testmöglichkeiten vor Ort an. Die Testtermine werden sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt gemacht.

Die Testzeiten sind:

(bedarfsgerecht, täglich mindestens die Dauer von zwei Stunden, drei Termine nachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 18 Uhr)

11. Die getesteten Personen haben die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten gegenüber der Einrichtung oder dem Unternehmen bekannt zu geben. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich durch die Einrichtung vernichtet, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.

12. Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung bei der Testung, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

13. Tritt in der Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion auf, sind die untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem WTG umgehend zu informieren. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren

gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung zu informieren.

14. Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nichtmöglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, werden ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten.
15. Veranstaltungen sind zulässig und ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohnern. Für die Teilnehmenden untereinander gelten die Maskenpflichten und Hygieneempfehlungen, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende gelten.
16. Über Besuchseinschränkungen und andere über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Maßnahmen im Falle einer Infektion in der Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales.